

9.2.2022

A9-0114/78

Änderungsantrag 78

Dragoş Pîslaru

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A9-0114/2021

Stefania Zambelli

Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit

(COM(2020)0571 – C9-0301/2020 – 2020/0262(COD))

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1c. nimmt die dieser EntschlieÙung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;

Or. en

Zur Information: Der Text der Erklärung lautet:

„Erklärung der Kommission zu Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2004/37/EG

Die der Kommission in Artikel 18a Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Vorlage eines Aktionsplans und die Vorlage eines Legislativvorschlags dürfen nicht gegen die institutionellen Vorrechte der Kommission und ihr unmittelbar aus den Verträgen abgeleitetes Initiativrecht verstoßen.

Artikel 18a Absatz 3 bezieht sich auf Artikel 16 der Richtlinie 2004/37/EG, der die Verpflichtung vorsieht, für alle Stoffe, bei denen dies möglich ist, Grenzwerte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, festzulegen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird die Kommission ferner ersucht, den in Artikel 18a Absatz 3 genannten Aktionsplan vorzulegen. Aus Gründen der Transparenz wird dieser Aktionsplan eine Auflistung der nächsten 25 neuen oder überarbeiteten Stoffe umfassen, die wissenschaftlich zu bewerten sind. Die Bewertungen der aufgeführten Stoffe werden Teil des bestehenden Verfahrens sein, das die Konsultation der

AM\1249366DE.docx

PE702.871v01-00

Sozialpartner, die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und die Folgenabschätzung zur rechtzeitigen Vorbereitung der erforderlichen Legislativvorschläge umfasst.“